

entwickelten Jugendlichen angewendet, um Vertrauen zu schaffen und größere Aufgeschlossenheit zu erreichen. Ob dieser Erfolg aber eintritt, hängt außer von der Individualität des Jugendlichen, den Einflüssen auf ihn und ihrer Verarbeitung auch von der gesamten Atmosphäre in der Gerichtsverhandlung ab. Es kann auch die entgegengesetzte Wirkung entstehen, wenn der Jugendliche sich durch die Anrede „Du“ herabgesetzt oder doch nicht ernst genommen wähnt.

Welche Ergebnisse bei den Prozeßbeteiligten erzielt werden, hängt oft wesentlich vom Ton der Richter ab. Ein geringschätziger oder scharfer Ton, zynische Äußerungen, abfällige Gesten und Gebärden erregen bei den Prozeßbeteiligten meist das Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, rufen Abwehr, Prestigereaktionen, Trotz, Verslossenheit, Lethargie oder andere Stimmungen und Verhaltensweisen hervor, die die Sachaufklärung und Urteilsfindung erschweren und erzieherisch negativ wirken.

#### Anforderungen an die Gerichtskultur

Die Justizorgane nehmen mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden aktiv an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft teil. Dieser Beitrag der Justizorgane hat viele Aspekte.

Erstens besteht dieser Beitrag in der hohen Achtung des Gesetzes und sozialistische Disziplin erzeugenden und die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sichernden Rechtsprechung und sonstigen Rechtsverwirklichung sowie rechtspropagandistischen Tätigkeit der Justizorgane.

Zweitens gehört dazu der Anteil der Justizorgane an der Herausbildung des Wissens und Könnens der Schöffen, der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sowie anderer an der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen, an der Regelung rechtlicher Angelegenheiten des Alltags und an der Rechtserziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräfte.

Drittens schließlich ist der mittelbare Anteil der Justizorgane an der organisierten, sachkundigen und eigenverantwortlichen Verwirklichung des Rechts und an der Nutzung der rechtlichen Mittel für die Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion, für die bessere Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Sicherung der sozialistischen Errungenschaften durch die Leiter und Kollektive aller gesellschaftlichen Bereiche zu nennen.

#### *Effektive Mitwirkung der Werktätigen*

Für den Erfolg dieses Wirkens der Justizorgane ist entscheidend, daß es von der schöpferischen Aktivität der Werktätigen getragen und gefördert wird. „Durch die aktive Mitwirkung an den Staatsangelegenheiten auf allen Ebenen, durch ihre klugen Ideen und Vorschläge nehmen die Bürger Einfluß auf das Leben der Gesellschaft und ihre Leitung.“<sup>19/</sup>

Die Qualität der Verwirklichung der Demokratie in der gerichtlichen Tätigkeit, die ein überaus wichtiges Merkmal sozialistischer Rechtskultur ist, wird vor allem vom Grad der Nutzung der Sachkenntnis und des Ideenreichtums der Werktätigen sowie davon bestimmt, daß die Mitwirkung der Werktätigen in der Justiz rationell gestaltet ist und die Arbeits- und Freizeit nicht unökonomisch beansprucht. Es müssen günstige Bedingungen dafür gegeben sein, daß die Sachkenntnis und die Erfahrungen der Werktätigen für die Justizorgane in vollem Umfang wirksam werden. Was die Justizorgane für die Nutzung dieser Sachkenntnis und Erfahrungen zu tun haben, leitet sich insbesondere von der konkreten gesell-

schaftlichen Verantwortung der betreffenden Werktätigen ab, unterscheidet sich also z. B. danach, ob der Werktätige als Schöffe oder Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts unmittelbar an Entscheidungen mitwirkt, ob er als Beauftragter eines Kollektivs dessen Kenntnisse zur Entscheidungsfindung beiträgt und ob er als Bürge spezielle Verantwortung übernimmt oder als Leiter bzw. Mitglied eines Kollektivs allgemeine Verantwortung trägt.

Als Schöffe oder als Mitglied eines gesellschaftlichen Gerichts muß der Werktätige mit den gesellschaftlichen und menschlichen Problemen, mit den gesetzlichen Anforderungen an die Feststellung des Sachverhalts und die gerichtliche Entscheidung so gut vertraut sein, daß er an ihrer Lösung, Erfüllung bzw. Findung sachkundig teilzunehmen vermag. Beauftragte eines Kollektivs benötigen keine so eingehende Detailkenntnis; sie müssen jedoch wissen, wie sie entsprechend ihrer Stellung an der Sachaufklärung, an der Wertung der Tatsachen und an der Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung mitwirken können. Der Wissensbedarf anderer Werktätiger erstreckt sich insbesondere auf Informationen über die von ihnen zu beeinflussenden tatbegünstigenden Umstände sowie auf Hinweise, die sie bei der Erziehung des Rechtsverletzers verwerten können.

Dem Problem der rationellen Gestaltung der Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit liegt vor allem die Fragestellung zugrunde, wann überhaupt Sachkenntnis und Erfahrungen der Werktätigen für die Rechtsprechung und sonstige Rechtsverwirklichung real wirksam werden können. Im allgemeinen ist das dann der Fall, wenn die Mitwirkung zur umfassenden Feststellung und Wertung von Umständen benötigt wird, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Voraussetzung dazu ist, daß die Aussagen einen solchen Informationsgehalt und Erkenntniswert aufweisen, daß dadurch die Effektivität des Verfahrens erhöht wird. Fehlt es daran (beispielsweise wegen der geringen oder der überragenden Schwere der objektiven und subjektiven Umstände der Tat), dann steht dem Aufwand, den die Mitwirkung verursacht, kein entsprechender Nutzen gegenüber. Dieses Verhältnis spielt auch für die Entscheidung der Werktätigen eine Rolle, ob im konkreten Fall neben dem Kollektivvertreter noch ein gesellschaftlicher Ankläger oder (und) ein gesellschaftlicher Verteidiger zu benennen wäre. Auch bei den Formen der Mitwirkung der Werktätigen besteht die Gefahr, daß sie zu Perfektionismus führen oder doch in Routine erstarren, wenn der Entwicklung der Demokratie nicht ständig höhere Ziele gestellt werden.

#### *Rationelle Arbeit der Justizorgane*

Nicht bloß die Mitwirkung der Werktätigen an der gerichtlichen Tätigkeit, sondern die Arbeit der Justizorgane insgesamt muß rationell und effektiv zugleich, d. h. kulturvoll sein. Der objektiv erforderliche Aufwand läßt sich zweifellos schwer bestimmen, da viele Faktoren zu berücksichtigen sind. Eine wichtige Rolle spielen das Bedürfnis der Werktätigen nach Rechtssicherheit und schneller, gewissenhafter Behandlung ihrer rechtlichen Angelegenheiten sowie die Notwendigkeit, die sachkundige, ideenreiche Mitwirkung der Werktätigen an der Vorbereitung, Findung und Realisierung gerichtlicher Entscheidungen zu sichern und zu erleichtern.

Für die Rationalisierung der Arbeit der Justizorgane, die eine zutiefst politische Angelegenheit ist, sind alle Mitarbeiter, insbesondere natürlich die Leiter, verantwortlich. Zur Rationalisierung gehört es, die wissenschaftlichen Mittel und Methoden in der Arbeit wirksamer zu nutzen, die Arbeitsorganisation und die technischen Prozesse (wie Diktieren, Schreiben, Vervielf-

<sup>19/</sup> Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den vm. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 65.